

einstimmig bejahet; 3) mit 27 Stimmen gegen 1 bejahet; 4) mit 15 gegen 13 verneint.

Nach Verwerfung des 2. Theils des vom Secr. Harz gestellten Amendements nimmt Letzterer das vom Fürsten v. Schönburg fallende Amendement wieder auf, und nachdem dieß hinreichend unterstützt ist, fragt der Präsident: Ist die Kammer damit einverstanden, daß es zur Gestattung der Advocatenpraxis für einen Justitiar nicht des Antrags, sondern nur der Zustimmung des Gerichtsinhabers bedürfen solle?

Fürst v. Schönburg stellt nun noch einen Antrag darauf, daß auch bei Uebernahme mehrerer Gerichtsbestellungen den Gerichtsherrn die Zustimmung gewährt sein solle.

Prinz Johann erklärt sich hiermit einverstanden, und wünscht diese Bestimmung in sein Amendement mit aufgenommen zu sehen, und es wird nun die Frage: Nimmt die Kammer das vom Prinzen Johann eventuell und für den Fall der Annahme des Harzischen Vorschlags gestellte Amendement in der Maße, wie es sich nach der so eben abgegebenen Erklärung gestaltet, an? Dieß wird mit 27 gegen 1 Stimme bejahet, und Secretair Harz ersucht, bis zur nächsten Sitzung eine neue Fassung des §. 21. zu besorgen.

Hierauf hebt der Präsident die Sitzung nach 2 Uhr auf.

Hundert u. neun und siebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 14. Jan. 1834.

Berathung über den Bericht der 4. Deput., die Petition der Grubenvorsteher, Lehntträger und Knappschaftsältesten in den Bergrevieren Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg und Eibenstock u. s. w. — Vortrag des Berichts der nämlichen Deputation, die Beschwerde der Strumpfwirker zu Delsnitz betr.

Die Sitzung wird halb 11 Uhr eröffnet, das Protocoll der vorhergehenden verlesen, genehmiget und von den Abgg. Seidel und Rost mit unterzeichnet, hierauf die Registrande nachstehenden Inhalts vorgetragen:

1) Der Abg. Flach bittet um Verlängerung seines den 13. Januar zu Ende gehenden Urlaubs bis zum 21. Januar 1834; bewilligt. 2) Der Abg. v. Beulwitz bittet wegen Krankheit um Verlängerung seines den 12. Jan. 1834 zu Ende gehendenurlaubes auf 8 Tage; gleichfalls genehmiget. 3) Das hohe Gesamtministerium übersendet unterm 13. Jan. 1834 die von der 2. Kammer unterm 8. Jan. erbetenen, die Accisrügungssache des Chirurg Contius in Wurzen betreffenden Acten; wird an die 4. Deputation abgegeben.

Als erster Gegenstand der heutigen Tagesordnung wird der Bericht der 4. Deputation, die Petition der Grubenvorsteher,

Lehntträger und Knappschaftsältesten in den Bergrevieren Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg und Eibenstock u. s. w., vom Abg. Hänischel (aus Königstein) als Referenten verlesen, und enthält im Wesentlichen Folgendes:

Die Petenten bitten in der unterm 17. October dieses Jahres bei der 2. Kammer eingereichten Schrift:

„Die dem Bergbau bisher zugestandenen Rechte und Befreiungen bei den bereits vorliegenden oder noch vorzuliegenden Gesetzentwürfen zu berücksichtigen;“

sie zählen zu solchen 1) die Zoll- und Gleitsfreiheit von allem, so auf die Städte und Bergwerke geführt wird, freies Brauen und Landsteuerbefreiung, was alles unter dem Namen von Bergfreiheit bezeichnet sei, 2) das Forum metallicum, 3) die Accisbefreiung, 4) die Freiheit vom Militairdienst, 5) die Quatemberfreiheit der Bergleute und ihrer hinterlassenen Weiber und Kinder, in so fern sich solche von Lohnklöppeln nähren, 6) die Befreiung von Miliz-Contributionsgeldern und Beiträgen zu sonstigen außerordentlichen Staatsbedürfnissen, Frohndiensten und andern Personalleistungen. Die Reclamations-Deputation glaubt, daß diese Petition der 1. Deputation, welcher der Gesetzentwurf über privilegierte Gerichtsstände und über Recrutirungs-Angelegenheiten zur Begutachtung vorliegt, zu überlassen sei.

Die Kammer erklärt sich mit dem Gutachten der Deputation einverstanden.

Der zweite Gegenstand betraf die Verlesung des Berichtes der nämlichen Deputation, die Beschwerde der Strumpfwirker zu Delsnitz ic. betr.

Abg. Hänischel aus Königstein, gleichfalls Referent in dieser Sache, trägt den Bericht vor, wie folgt:

In der unterm 1. April dieses Jahres an die hohe Ständeversammlung eingereichten und von der 1. Kammer an die 2. Kammer abgegebenen Schrift beschwerten sich die Petenten darüber, daß 1) keinem Meistersohne auf dem Lande ohne erlangte höhere Dispensation von den gesetzlich vorgeschriebenen vier Dienstjahren erlaubt sei, bei einem Handwerke als Lehrling aufgenommen zu werden, und 2) daß ohne erlangte Dispensation von den Wanderjahren, keiner, der ein Handwerk zumstänig erlernt, zu Gewinnung des Meisterrechts gelassen werde. Auch die Reclamations-Deputation glaubt, solche hinsichtlich des 2. Puncts mit ihrer Beschwerde abweisen zu müssen; sie überläßt es jedoch dem Gutbefinden der verehrten Kammer, ob sie die Beschwerde hinsichtlich dieses Puncts derjenigen Deputation zuweisen wolle, welche zu Begutachtung der Gewerbeordnung zu erwählen ist.

Die Kammer beschließt, den Gegenstand derjenigen Deputation zu überweisen, welche die Berathung der Gewerbeordnung über sich habe.

(Beschluß folgt.)